

§ 18

Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern, wird mit Zuchthaus, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 19

Staatsgefährdende Propaganda und Hetze

(1) Wer

1. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder propagiert oder gegen andere Völker oder Rassen hetzt,
2. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht hetzt, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation hetzt, Tätlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziele der Hetze einführt oder verbreitet.

(3) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat im Auftrage der in § 14 genannten Stellen oder Personen oder wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 20

Staatsverleumdung

Wer

1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 21

Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wer es unternimmt, eine Person

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen oder
2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

(2) Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 22

Diversion

Wer mit dem Ziele, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, es unternimmt, Maschinen, technische Anlagen, Transport- oder Verkehrsmittel oder sonstige für die Wirtschaft oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen, wird wegen Diversion mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

§ 23

Schädlingstätigkeit und Sabotage

Wer mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder den Aufbau des Sozialismus zu stören, es unternimmt, staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

§ 24

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der §§ 13, 14, 22 und 23 kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

- a) von mehreren Personen begangen wird, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen miteinander verbunden haben;
- b) unter Bereitstellung oder Anwendung gemeingefährlicher Mittel, durch Herbeiführung einer Explosion, eines Brandes oder einer Überschwemmung begangen wird;
- c) den Tod eines Menschen, eine schwere Körperverletzung oder andere schwere Folgen verursacht hat oder eine größere Anzahl von Menschen gefährdet war;
- d) unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, einer verantwortlichen Funktion oder unter Verletzung besonders wichtiger Pflichten begangen wird;
- e) in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird.

§ 25

Begünstigung eines Staatsverbrechens

(1) Die nach der Begehung eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Staatsverbrechens gewährte Begünstigung wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§ 26

Nichtanzeige von Staatsverbrechen

Bei den Verbrechen nach §§ 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes findet § 139 des Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 27

§ 131 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.